

## EINLEITUNG.

Zur besseren Orientirung über den zeitweisen Stand und die Zugehörigkeit während des mehrfachen Territorialwechsels, sowie auch über die Rechtsverhältnisse der Adelsgeschlechter in Bayern habe ich nachstehend chronologisch ein Verzeichniss sowohl der vornehmsten hierauf bezüglichen landesherrlichen Verordnungen, wie auch der für die Regenten-, Adels- und Landesgeschichte Bayerns und der Pfalz wichtigsten Daten und Gebietsveränderungen der letzten drei Jahrhunderte aufgestellt:

### A., Bayern.

1465 succedirte Pfalzgraf Albrecht IV. bei Rhein, genannt der Weise, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, seinem 1460 † Vater Albrecht III. Am 18. März 1508 starb derselbe, ihm succedirte sein Sohn Pfalzgraf Wilhelm IV., Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, seit 1514, laut Vertrag, in Condominat mit seinem Bruder Ludwig, welcher in Landshut sass und über Landshut und Straubing gebot, aber am 22. 4. 1545 unvermählt starb. 6. März 1550 starb Pfalzgraf Wilhelm IV., ihm succedirte sein Sohn Albrecht V., der Grossmüthige. 1567 erwarb er die Besitzungen der † Grafen von Haag und Hohen-schwangau. Am 24. October 1579 starb Albrecht V., ihm succedirte sein Sohn Wilhelm V., der Fromme († 17. 2. 1626), welcher aber schon am 4. Februar 1598 die Regierung seinem Sohn Maximilian I., genannt der Grosse, abtrat. Unterm 25. Februar 1623 erhielt der Letztere, als Dank für die dem Kaiser im dreissigjährigen Kriege geleistete Kriegshülfe die Kurwürde, sowie am 22. 2. 1628 die Oberpfalz, (ferner auch noch die Grafschaft Cham) wovon er indess nach dem Westfälischen Frieden die Untere Pfalz an Kurpfalz zurückgab. Am 27. September 1651 starb Kurfürst Maximilian I., ihm succedirte (bis 1654 unter Vormundschaft seiner Mutter und seines Vatersbruders Albrecht VI., durch seine Gemahlin Mathilde Herr der gefürsteten Landgrafschaft Leuchtenberg, 1647 damit belehnt), Kurfürst Ferdinand Maria, welcher vom 3. April 1657 bis 1. August 1658 (nach Kaiser Ferdinand III. Tode) das Reichsvicariat verwaltete und am 26. Mai 1679 starb und welchem sein Sohn Maximilian II. Emanuel als Kurfürst folgte. Derselbe musste wegen seiner Parteinahme gegen Kaiser Leopold I. im Spanischen Erbfolgekriege (am 15. August 1702) flüchten, worauf Bayern von den Oesterreichern besetzt wurde, obwol die vom Kurfürsten mit Regierungsgewalt ausgestattete Kurfürstin Theresia Cunigunde nominell weiter regierte, bis 1705, in Folge der von den Anhängern des Kurfürsten, den aufgestandenen Bauern des Oberlandes gegen die Oesterreichischen Occupationstruppen verlorenen Sendlinger Schlacht, die Kurfürstin mit einer kleinen Apanage nach Venedig geschickt, die jungen Kurprinzen als „Grafen v. Wittelsbach“ in enger Gefangenschaft gehalten, Bayern als heimgefallenes Lehen behandelt, die Böhmisches Lehen mit Oesterreich vereint wurden und am 29. April 1706 der Kurfürst sogar in die Reichsacht erklärt ward.

1706—1712 herrschte Kaiserliche Administration in Bayern. Dieselbe führte mit dem Hofe zu Wien über die vom Kurfürsten Maxim. Emanuel an seine Unterthanen angeblich unberechtigt verliehenen Standeserhöhungen die folgende, dem v. Leoprechting'schen Werkchen wörtlich entnommene Correspondenz\*):

A. Schreiben Kaiser Joseph's d. d. Wien 24. Mai 1709 an den Administrator in Bayern.

Nachdem ermittelt worden, dass sich verschiedene bayer. Landstände gräflicher, freiherrlicher und ritterlicher Prädikate anmassen, von denen man bei der Reichshofkanzlei

\* Sämmtliche Schreiben sind ihrem Inhalt nach getreuest wiedergegeben, jedoch mit Hinweglassung der weitschweifigen brieflichen Courtoisiesen jener Zeit und mit Anpassung jetziger Schreibweise.

keine andere Nachricht hat, als dass die vorige (NB. die Kurfürstliche) Landesherrschaft für sich dergleichen ungültig\*) conferirt haben soll, ein solches aber den kaiserlichen Reservatis nachtheilig sei, so habe deshalb eine Spezifikation aus den bayer. Hof- oder Kanzleien Derjenigen eingesendet zu werden, so dergleichen Standeserhöhungen und Prädikate mit Vorbeziehung der Allerhöchsten (NB. Kaiserlichen) Einwilligung nach und nach erhalten haben, und seien ihnen solche Prädikate von der Administration nicht allein nicht mehr zu geben, sondern auch deren Gebrauch ihnen ernstlich überhaupts zu verbieten, bis sie sich mit einem kaiserlichen ertheilten Diploma gebührend legitimirt haben werden.

B. Schreiben des Grafen Schönborn d. d. Wien 1. Juni 1709  
an den Administrator in Bayern.

Obige Kanzleiexpedition sei um so strenger ins Werk zu setzen, um der Welt zu zeigen, wie die Abstellung dieses von den gewesenen Kurfürsten von Bayern vormals geübten Unfuges eifrigst erzielt wird. Dabei soll aber auf Diejenigen, welchen solche bayerische Prädikate ertheilt worden, kein Druck geübt, und ihnen mitgetheilt werden, dass — wenn sie in Wien zur Bestätigung resp. Erneuerung ihrer Diplome sich meldeten — sie ein gar gutes Gebör finden, und bezüglich der Taxe bei Kurmainz sehr leidentlich auskommen würden.

C. Antwortschreiben des Administrators Grafen Löwenstein  
d. d. München 14. Juni 1709.

Bereits vor zwei Jahren schon sei er dieser Ansicht gewesen, er sich deshalb auch getreulich an die Expedition, wie an des Grafen Privatmittheilung halten werde; glaube aber es möchten doch allerhand Anstände erwachsen. Z. B. möchten jene Baronen, welche als Rätthe in den Collegien sitzen und um die gar leichte Taxe von 300 Gulden zu Baronen gemacht worden seien, dadurch aber den Vorrang vor älteren Rätthen und Rittern hätten, in Unlust gerathen, wenn sie sich anjetzt des Baronats und Vorsitzes im Rathe begeben müssten. Er schlage daher vor, dass er allen Baronen versichern dürfe, wenn sie sich gehörig nach Wien zur Erlangung eines neuen kaiserlichen Diploma wenden wollten, sie ad interim bis zur Einlangung desselben in ihrem Rang verbleiben dürften. — Was die vertrauliche Nachricht belange, als wollten S. K. Majestät den Kammerpräsidenten in —\*\*) zur Aufmunterung mit einer Ergötzlichkeit von ungefähr hunderttausend Gulden oder Thalern begnaden, und deswegen ein Gut zu suchen sei, worüber ein Fingerzeig zu geben wäre, so diene zu wissen, dass zwar die Tauffkirchen- und Seefeld'schen Güter allerdings in die Konfiskation gefallen und die Nutzungen davon bisher S. M. dem König Karl übermacht worden; allein was Katzenberg anbelange, so sei die auf demselben haftende Schuldenlast so gross, dass die Interessen hievon die jährlichen Einkünfte wirklich übersteigen, was Guttenburg betreffe, so gehöre diese Hofmarch der anwesenden Gemahlin des berührten Grafen Tauffkirchen eigenthümlich zu, indem sie eine geborene Tauffkirchen ist und besagtes Gut von ihrem Vater überkommen hat, weshalb es nicht in die Konfiskation hat gezogen werden können. Was Seefeld betreffe, so sei das ein anderes, dies sei von mehrerer Ertragniss, jährlich gegen 10,000 Gldn.; allein es müsse die allhie sich befindende Gemahlin des Grafen mit ihren Söhnen (sie ist eine geb. Gräfin Canossa) davon unterhalten werden, der Ueberrest aber fliesse S. M. dem König von Spanien zum Genuss. Sonst gebe es in Bayern so wenig Anständiges (sic), dass ausser der Grafschaft Schwaben wenig Orte gefunden werden konnten, über die ein ordentlicher Antrag gestellt werden mögte.

D. Schreiben des Vizedom in Straubing Max Franz Grafen von Seinsheim  
an die Administration.

Indem folgende zwei Spezifikationen auf Befehl überschiedt werden, wird noch die schwierige Frage wegen des Raths-Rangs bei den kassirten Baronen und Kämmerern an-

\*) Das Haus Wittelsbach hat allerdings niemals das grosse Comitiv, unter welchem u. A. auch das Recht, im Namen des Kaisers Standeserhöhungen zu ertheilen, vom Kaiser verliehen erhalten, dagegen hatte es und zwar für die Lande des Rheins, Franken und Schwabens, von dem Tode eines Kaisers bis zur Krönung des Neuerwählten das Recht der Fürserschaft, oder das sogenannte Reichsvicariat, worunter selbstredend auch die Verleihung von Reichs-Adels-, -Ritter-, -Freiherrn- und -Grafen-Diplomen gehörte, inne. Indess wurde dies Recht schon früher sowohl von den Kurfürsten von der Pfalz, wie auch von denen in Bayern auch ausserhalb des Reichsvicariats ausgeübt, indem die Kurfürsten die betreffenden entweder mittelst förmlichen Diploms in den Adel, Freiherrn-, Grafenstand ihrer kurfürstlichen Lande erhoben, oder sie lediglich durch ein landesherrliches Decret an die Landesregierung als adlig oder -freiherrlich ausschrieben. Letzteres möchte dafür sprechen, dass sie, wenn auch gestützt auf ihre Souveränität und Kurwürde, vermöge deren sie, gleichwie die Kurfürsten von Brandenburg das Recht der Standeserhöhungen beanspruchten und ausübten, sich dem Kaiser gegenüber doch nicht recht sicher gefühlt haben müssen. Erst im Anfang des 18. Jahrhunderts scheint man in Wien dieses Recht, wenn auch stillschweigend, endlich als ein auf der Landesherrlichkeit zu Recht beruhendes und wohl begründetes anerkannt zu haben.

\*\*) Leere Stelle im Concepte. Vermuthlich ist hier der Oesterreichische Graf Starhemberg gemeint, welcher später Uttendorf und Mattigkofen erhielt.

gerecht und gemeldet, dass vorderhand, bis nicht hierüber gehörige Zuweisungen erfolgt, Alles im Statu quo belassen würde.

I. Spezifikation der bei der Regierung in Straubing sich befindenden Regiments-Räthe, und wie solche dermalen die Session gaudiren:

1. Martin Joseph Schmid, Rentmeister, rãone officii, 2. Johann Jakob von Hornigk, bayer. Baron und Kämmerer, 3. Johann Heinrich Notthaft Graf v. Wernberg, bayer. Kämmerer, 4. Max Heinrich von Vieregg, als Landrichter vi officii nach den Kämmerern, 5. Jakob Ferd. Franz von Bessoll, als Baron und ältester Reg.-Rath, 6. Jakob Anton von Edlmar, als bayer. Baron, 7. Johann Wolf von Törniz, (NB. Dürniz) als bayer. Baron, 8. Georg Wilhelm von Keckh, als bayer. Baron, 9. Johann Georg Maurus von Werndle, kaiserl., in Bayern ausgeschr. Baron, 10. Franz Joseph von Schönbrunn, bayer. Baron, 11. Christoph Engelhard Vischl, Mauthner vi officii, imediate nach den Baronibus, weil er mit Baron, aber vermög kaiserl. Diploma in Ritterstand erhoben ist, 12. Max Freinhuber, Senior auf der gelehrten Bank, 13. Franz Joseph Ortner, 14. Wolfg. Sigmund Castner, diese beiden auf der gelehrten Bank, 15. Anton Alois von Hagenau, auf der Ritterbank, 16. Franz Xaver Zimmermann, 17. Philipp Karl Höger, 18. Georg Sigm. Hechensteiner, 19. Joseph Honorat Zöpf, 20. Christoph Menrad Vorwalter, die letzteren 5 auf der gelehrten Bank.

II. Spezifikation derjenigen Familien so von voriger Gnädigster Landesherrschaft in den Ritter-, Herrn- oder Grafenstand erhoben worden sind und im Rentamt Straubing wohnhaft oder ansässig sich befinden:

a) von Grafen ist keine Familie wisslich, so nicht von Röm. Kais. Majestät die Erhöhung sollte erhalten haben,

b) von Baronibus aber bezeigen sich nachfolgende, so blos von Kurbayern angeschafft sind:

1., Joh. Jak. von Hornigk, Baron 1690\*, 2., Max Heinrich von Vieregg, Baron 1692, 3., Jakob Franz Ferd. von Bessoll, Baron 1688, 4., Jakob Anton von Edlmar, Baron 1697 (sein Vater 1684 geadelt), 5., Georg Wilhelm von Keckh, „von“ und Baron zugleich 1696, 6., Johann Wolfg. von Törniz [Dürniz] (dessen Vater geadelt 1678), „von“ 1687, Baron 1690, 7., Franz Joseph von Schönprunn, dessen Vater Isak Heinr. Schönprunner 1693 „von“, wenig Jahre darauf mit dem Baron begnadet, 8., Alexander Ignaz Schrenkh von Notzing, Baron 1694, 9., Joh. Georg Wolfg. von Leoprechting, Baron 1694, 10., Joh. Heinr. Schütz von Schützenhausen, Baron 1696, 11., Joh. Nikolaus de Heidon, Baron 1697, 12., Franz Wolfg. von Thor, dessen Vater Baron 1684, 13., Joh. Adalbert und Joh. Christoph von Gleissenthal, Baron 1697, 14., Gottfried Adolf Auer von Winkhl, Baron 1683, 15., Joh. Caspar Widtmann, Baron von Pruckberg 1688, 16., Johann Ernst von Pelkhoven, Baron 1688, 17., Johann Oswald Schuss von Peilstein, Baron 1693, 18., Christoph Ulrich Zehetner von Mossdorf, Baron 1692, 19., Joh. Jos. Joachim Wager von Vilssham, Baron 1690, 20., Joh. Franz Karl von Hörwarth, Baron 1690, 21., Franz Grossschedl, Baron 1691, 22., Joseph Cajetan von Berchem, dessen Vater Anton in den bayer. Adelstand mit Prädikat „von“ 1677, Baron 1683, 23., Markus von Mayr, Geh. Rath etc. Baron 1692:

c) mit dem Prädikat „von“ Begnadigte:

24., Joh. Jos. Christoph Stromer, „von“ 1698, 25., Joh. Barthol. Furthner: von Furthnern 1693, 26., Joh. Christoph Hauzenberger: von und zu Hauzenberg, sine dato.

E. Schreiben des Vizedom in Landshut Georg Karl Fhrn. von Etdorf an die Administration.

Einfache Anzeige, dass man, weil doch unter den bayerischen Baronibus einer oder der andere Cavalier mit einem kaiserlichen Diploma ebenfalls sich ausweisen könnte, sich erst eine Anweisung hierüber zum Verhalten erbeten müsse.

(Von den andern Rentämtern liegen keine Schreiben an, und scheint überhaupt hiermit die ganze Angelegenheit einstweilen beruht zu haben, was besonders nachfolgende letzte zwei Schreiben des Aktes beweisen.)

F. Schreiben Kaiser Karl VI. d. d. Wien 14. Oktober 1712 an die kaiserliche Administration in Bayern, an Fürsten Max Karl von Löwenstein, an Grafen Johann Friedrich von Seeau, an Grafen Franz Sigmund von Lamberg und an Anton Ehrenreich von Peschowitz.

Schon unterm 24. Mai 1709 sei an die Administration der Befehl gekommen, aus den bayer. Hof- und andern Kanzleien ein ordentliches Verzeichniss aller Derer nach Wien zu senden, so von voriger Landesherrschaft in Grafen-, Herren- und Ritterstand erhoben worden, mit dem Bedeuten, dass alle diese Titulaturen in so lange ernstlich verboten seyn sollen, bis sich deren Träger in Wien bei der Reichshofkanzlei gehörig legitimirt haben

\*) Die Jahreszahlen sind nicht immer ganz genau (cfr. den Text).

würden. — Es sind aber solche Verzeichnisse weder eingeschickt, noch der Missbrauch gedachter Prädikate eingestellt worden. Der täglichen Erfahrung nach nennt und schreibt sich nicht nur ein Jeder in und auch ausser Bayern noch immer einen Grafen, Freiherrn, Ritter und Edelmann, sondern erhält sogar von kaiserlicher Administration besagte falsche Titel zugelegt. Es wird deshalb genannter Befehl erneuert und nicht nur anfangs erwähnte Verzeichnisse, sondern auch alle bayerische Original-Standeserhöhungs-Briefe innerhalb vier Wochen um so gewisser nach Wien zu schicken befohlen, als man sonst gemüssigt wäre, den Reichshoffiskalen der Strenge seines Amtes zu erinnern.

G. Antwortschreiben der kaiserlichen Administration in Bayern  
d. d. München 21. Nov. 1712.

Hoher Aufforderung gemäss wurden aus den sogenannten Dekrethbüchern bei dem hiesigen Hofrath anliegende Spezifikationen ausgezogen, auch gleich dazu bemerkt, wo auf kaiserliche Diploma nur eine bayer. Ausschreibung erfolgt sei. Es muss aber vor allem noch hinzugefügt werden:

Wie unter diesen die ältesten, vornehmsten und bekanntesten Familien des Landes einlaufen, welche bei vornehmen Stiftern angenommen, und mit vortrefflichen Häusern inn und ausser Landes durch Heirath verwandt und verknüpft sind; jetz- zumalen bei öffentlichen Geprangen und in denen Collegien vor andern, die ihre Erhöhung zwar durch kaiserliche Ernennung erhalten, sonsten aber in der Extraktion selbigen nicht gleich sind, den Rang und Vorsitz haben; so ist schon selbiges Mal, als Euer Kaiserl. Majestät allerdurchl. Herr Bruder und Vorfahrer im Reich dergleichen allererste Anbefehlung erlassen, in Erwägung gekommen, dass die Abthnung der Würde dieser so alten guten Familien sehr schwer fallen, und sowohl in den Collegien als anderwärts zu E. K. M. sonder grossen Inconvenienzen causiren würde. Der Ursach wurde mit Dero Reichskanzler Graf Schönborn durch ein Privatschreiben in eine Be- nehmung gestellt, ob nicht ein anderes Expediens zu erfinden sein möchte, auf dem zu Dato die Sache beruhend verblieben.

I. Spezifikation aller unter der Regierung von Ferdinand Maria (1654—1680) in Bayern gegraften, gefreiten und geadelten Geschlechter.

(Folgen die Namen, nach Rangklassen getrennt und zwar vorne immer je die Kaiserlichen, dahinter die Kurbayerischen Erhebungen, ebenso)

II. Spezifikation aller unter der Regierung Max Emanuels (1680—1703) in Bayern gegraften, gefreiten und geadelten Geschlechter.

(Folgen die Namen, nach Rangstufen geordnet; hiermit ist die Angelegenheit anscheinend beendet gewesen und Alles beim Alten geblieben.)

Am 7. September 1714 wurde Kurfürst Maximilian Emanuel, (welcher 1711—1713 Fürst-Regent der Niederlande gewesen) in seine Lande\*) und die Kurwürde wieder eingesetzt, und zog am 10. April 1715. wieder in seine Residenz München ein. 1724 schloss er mit sämmtlichen Fürsten des Hauses Wittelsbach einen Unionsvertrag zu München ab, wonach die Ausübung des Reichsvicariats in den Landen Bayerns, Schwabens und des Fränkischen Rechts vom Hause Pfalz und Bayern jederzeit gemeinschaftlich ausgeübt werden solle. Am 26. Juni 1726 starb der Kurfürst Maximilian Emanuel, ihm succedirte sein Sohn Karl Albrecht, welcher die Reichsgrafschaft Hohenwaldeck ererbte und die Reichsherrschaften Wartenberg, Sulzburg und Pyrbaum erkaufte. Vom 20. October 1740 bis 11. Februar 1742 übte er, gemeinschaftlich mit dem Kurfürsten Karl Philipp von der Pfalz (nach dem Tode Kaiser Karl VI.) das Reichsvicariat\*\*) gemäss dem Vertrage de 1724 aus und wurde am 24. Januar 1742 zum Deutschen Kaiser gewählt und als Kaiser Carl VII.\*\*\*) am 12. Februar ejd. zu Frankfurt a. M. gekrönt, aber der grösste Theil Bayerns ging, da er auch die Erbfolge in Oesterreich prätedirte, in Folge des Oesterreichischen Erfolgkrieges verloren, bis er 1744 durch Preussens Hülfe wieder in seine Lande eingesetzt wurde. Am 20. Januar 1745 starb er, ihm succedirte sein Sohn Maximilian Joseph III. als Kurfürst in Bayern und fungirte zugleich sofort als Reichsvicar, zur selben Zeit (bis 7. October 1745)

\*) Zu diesen gehörte auch die gefürstete Landgrafschaft Leuchtenberg (4 □M.), die von dem obenerwähnten Herzog Albrecht VI, seinem Bruder Kurfürst Maximilian I. abgetreten worden war und hierauf gewöhnlich die Dotation der jüngeren Söhne gebildet hatte. Nach dem 1707 erfolgten Tode des Herzogs Maximilian Philipp hätte sie an seinen Bruder Maximilian Emanuel zurückfallen müssen, wurde aber von Oesterreich wie die anderen Lande mit Beschlag belegt, an die Fürsten Lamberg verlehnt und fiel erst 1714 zurück.

\*\*) Unbegreiflich ist es, dass weder im Reichsheroldenamt zu München, noch im Staats-Archiv zu Karlsruhe sich die Akten über die Standeserhöhungsdiplome dieses Reichsvicariats, welche die Unterschriften beider Kurfürsten tragen, vorfinden; ich bin überzeugt, dass noch bei Weitem mehr als die von mir gegebenen Diplome verlieden worden sind. Dies gilt auch für das Reichsvicariat de 1612 und 1658.

\*\*\*) Die von diesem Kaiser ertheilten Standeserhöhungsdiplome bringe ich hier zum ersten Male (aus den Akten in Wien) in ihrer Gesamtheit und verdanke dieselben Herrn Hauptmann Heyer von Rosenfeld; sie gehören hierher, weil die Begnadeten sämmtlich in den Reichs-Adel- (Frh.-Grf.-) Stand und dem der Bayerischen Erblande erhoben sind.

wo auch Kurfürst Carl Theodor von der Pfalz dieses Recht beanspruchte und separatim ausübte (cfr. Pfalz). Er erhielt am 22. April 1745 durch den Vertrag von Füssen alles von Oesterreich Eroberte zurück. Am 30. December 1777 starb Kurfürst Maximilian Joseph als letzter Mann des Hauses Bayern-München und die Kurwürde dieser Lande ging mit ihnen auf Kurfürst Carl Theodor von der Pfalz-Sulzbach über.

## B. Pfalz.

Das Haus Pfalz hat bekanntlich mit dem Hause Bayern einen gemeinsamen Stammvater: Ludwig II. den Strengen, Herzog in Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, † 1194, und zwar ist, während der Ahnherr jenes Hauses Kaiser Ludwig von Bayern (1294—1347) war, der des Hauses Pfalz des Letzteren Bruder; Pfalzgraf Rudolf († 1319). Sein Ururenkel Ludwig III. (1410—1436), Sohn König Ruprechts, stiftete die I. oder alte Kurlinie, wogegen sein Bruder Stephan († 1459) Gründer des Hauses Simmern, somit aller sogenannten Nebenlinien des Hauses Pfalz wurde.

Die I. oder alte Kurlinie begann, wie bereits angeführt, Pfalzgraf Ludwig III., genannt der Bärtige († 1436), ihm folgte sein ältester Sohn Ludwig IV. der Sanftmüthige und bei dessen 1449 erfolgtem Tode übernahm sein Bruder Friedrich I. genannt der Siegreiche zunächst bis 1454, dann aber laut Vertrag bis zu seinem 1476 erfolgten Tode die vormundschaftliche Regentschaft für seinen Neffen Philipp genannt der Edelmüthige. Letzterer trat somit erst 1476 die Regierung an: er ererbte vom Pfalzgrafen Otto 1499 Mosbach und Neumark und starb 1508.

Ihm succedirte sein Sohn Ludwig genannt der Friedfertige und bei dessen 1544 erfolgtem kinderlosen Tode sein Bruder Friedrich II. der Weise.

Derselbe schloss im Jahre 1545 mit den Pfälzischen Nebenlinien einen Vergleich ab, wonach nach Erlöschen der Kurlinie die Kur an das Haus Simmern fallen sollte (s. unten), er erwarb die halbe Grafschaft Sponheim und Lützelstein. Ihm folgte, bei seinem gleichfalls kinderlosen Ableben, 1556 der Sohn seines 1504 verstorbenen Bruders Ruprecht: Otto Heinrich, genannt der Grossmüthige. Ruprecht hatte nach dem Tode seines Schwiegervaters, des Herzogs Georg des Reichen von Bayern-Landshut, den Pfälzischen Krieg wegen der Nachfolge in Bayern angefangen, welcher 1507 durch den Kostnitzer Vertrag beendet wurde, wodurch dem Pfalzgrafen Otto Heinrich als Ersatz für die verlorenen Lande die die sogenannte junge Pfalz (Neuburg und Sulzbach) zugesprochen wurde. Otto Heinrich, seit 1526 lutherisch, verlor als Mitglied des Schmalkaldischen Bundes das Herzogthum Neuburg, erhielt es aber 1552 zurück, ferner 1556 die Kurwürde und starb am 12. Februar 1559 kinderlos, die erste oder alte Kurlinie beschliessend. Die Kurwürde ging laut des obengedachten Vertrages an das Haus Simmern über und zwar auf des Stifters Stephan († 1459) Ururenkel Friedrich III., genannt der Fromme, welcher sogestalt der Gründer der II. Kurlinie wurde.

Er vermehrte die Kurlande durch Neuhausen und Sinzheim und starb 1576, beerbt von seinem Sohn Ludwig VI., genannt der Leichtfertige, welchem wiederum 1586 sein Sohn Friedrich III., genannt der Aufrichtige, folgte und zwar bis 1592 unter Vormundschaft seines Vaterbruders Johann Casimir von der Pfalz-Lautern, welchen er, da dieser kinderlos war, beerbte und hierdurch Lautern seinen Landen hinzufügte. Er erhob Mannheim 1606 zur Stadt und starb 1610.

Ihm succedirte sein Sohn Friedrich V., genannt der Geduldige, bekannt durch seine nur kurze Würde als König von Böhmen (1619—1620), welche ihm, nach der Schlacht am weissen Berge, seine Kurlande und die Kurwürde, welche vom Kaiser dem Herzog Max von Bayern übertragen wurde, kostete. Die Kurlande wurden, trotzdem Friedrich V. 1622 starb und ihm sein Sohn Karl Ludwig unter Vormundschaft seines Vatersbruders, Pfalzgraf Ludwig Philipp, folgte, bis zum Westfälischen Frieden als erobertes Kaiserliches Land behandelt.

Durch den Westfälischen Frieden (1648) wurden dem Kurfürsten Karl Ludwig endlich die Kurlande bis auf die Oberpfalz, welche nebst dem Erztruchsessenamt bei Bayern verblieb und die Bergstrasse, welche an Kurmainz fiel, zurückgegeben und er am 7. October 1649 als Kurfürst rite wieder belehnt. Für die verlorene Erbwürde wurde eine neue, das Reichs-Erzschatzmeisteramt creirt und ihm am 5. August 1652 übertragen.

1657 kam es bei Gelegenheit der Vacanz des Kaiserlichen Thrones, zu Streitigkeiten mit Kurbayern; Kurpfalz behauptete, das Recht des Reichsvicariats beruhe nicht auf der Kurwürde, sondern auf dem Besitz der Pfalzgrafschaft und Kurbayern stehe somit das Recht der Fürserschaft des heiligen Römischen Reichs in den Landen des Rheins, Schwabens und des Fränkischen Rechts nicht, vielmehr nur Kurpfalz zu.

Trotzdem übte Kurfürst Ferdinand Maria dieses Recht aus und der Zwist entspann

sich bei jeder neuen Sedisvacanz immer aufs Neue, bis endlich (s. oben) ein Vertrag zwischen beiden Kurfürsten darüber zu Stande kam. Noch vor seinem Tode, welcher 1680 erfolgte, zog der König von Frankreich durch den Frieden von Nymwegen bedeutende Theile der Pfalz durch die Reunionskammern ein.

Der Letzte der II. Kurlinie war Kurfürst Karl, genannt der Gerechte, welcher 1680 succedirt, bereits am 16. Mai 1685 starb. Kurwürde und Kurlande fielen hierauf an das Haus Zweibrücken, abstammend von dem jüngeren Sohne des Stifters des Hauses Simmern Stefan († 1459), Namens Ludwig der Schwarze († 1489) und zwar an die, von seines Urenkels Wolfgang († 1569) älterem Sohne Philipp Ludwig († 1614) gestiftete ältere Linie zu Neuburg, speziell an des Letzteren Enkel Philipp Wilhelm, welcher somit der Stifter der III. Kurlinie wurde.

Sein Vater Wolfgang Wilhelm († 1653) hatte, nach Aussterben der Herzöge von Berg, die Anwartschaft auf die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg erhalten und war, nach längeren Streitigkeiten mit dem Kurfürsten von Brandenburg (1614 durch den Vertrag von Xanten) in ihren Besitz gelangt, welcher 1666 dem Kurfürsten Philipp Wilhelm bestätigt wurde; er hatte in Folge dessen, statt des bis dahin geführten Prädikats „Fürstliche Gnaden“, d. d. 5. Juni 1627 vom Kaiser das Prädikat „Durchlaucht“ erhalten.

Hinsichtlich der Erbschaft der Kurwürde gerieth Letzterer mit dem Pfalzgrafen Leopold Ludwig von Veldenz und Lautereck, welcher mit dem † Kurfürsten Karl um einen Grad näher verwandt war, in Streit, welcher aber zu seinen Gunsten gelöst wurde.

König Ludwig XIV. von Frankreich machte ihm gleichfalls, in Folge der Vermählung der Tochter des vorletzten Kurfürsten Karl Ludwig: Elisabeth Charlotte mit dem Herzog Philipp von Orleans, die Pfalz streitig; in dem darauf ausgebrochenen Kriege erfolgte die bekannte vandalische Verwüstung der Pfalz durch Französische Truppen und besonders des Schlosses zu Heidelberg (am 16. Februar 1689). Philipp Wilhelm starb 1690; ihm folgte sein Sohn Johann Wilhelm, welcher seine Residenz von Heidelberg nach Düsseldorf verlegte und nach Kaiser Leopold I. Tode vom 18. April bis 22. Dezember 1711 das Rheinische Reichsvicariat ausübte. Als am 29. September 1694 Leopold Ludwig, letzter Pfalzgraf von Veldenz-Lautereck, kinderlos gestorben war, entstand wegen des Antritts der Erbschaft Streit zwischen der Kurlinie und der Linie Zweibrücken-Birkenfeld und Sulzbach. Erst 1734 wurde ein Vergleich zwischen den contrahirenden Theilen endgiltig abgeschlossen.

Nachdem Kurfürst Maximilian Emanuel von Bayern in die Acht erklärt worden war, erhielt Kurpfalz die verlorene Erztruchsesswürde (23. Juli 1708) und die Oberpfalz zurück; doch wurde beides 1714 dem restituirten Kurfürsten von Bayern vom Kaiser zurückgegeben.

Kurfürst Johann Wilhelm starb 1716; ihm folgte, da er kinderlos, sein Bruder Karl Philipp, welcher 1720 sein Hoflager nach Mannheim verlegte. Eine mit Preussen entstandene Streitigkeit wegen der Erbfolge in den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg wurde zu seinen Gunsten durch Vergleich vom 10. Februar 1742 entschieden, doch starb er, nachdem er noch, gemeinsam mit Kurfürst Carl Albrecht von Bayern (bis zu dessen am 24. Januar 1742 erfolgter Wahl zum Deutschen Kaiser, dann bis zum 11. Februar ejd. allein) nach dem Tode Kaiser Carl VI. das Rheinische Reichsvicariat ausübte, schon am 31. Dezember 1742 ohne Söhne und es gingen Kurlande und Kurwürde über auf die Neben-Linie Sulzbach, gestiftet von Pfalzgraf August († 1632), dem jüngeren Sohne des obenerwähnten Pfalzgrafen Philipp Ludwig, Stifters der Linie Neuburg, dessen Sohn Christian August mit seinem Vetter Philipp Wilhelm von der III. Kurlinie bereits d. d. 12. März 1660 die Erhebung der Pfalz-Sulzbach'schen Aemter zu einem „Fürstenthum“ vom Kaiser und allein d. d. Wien 5. Februar 1707, nebst allen ihm in der Regierung des Herzogthums Pfalz-Sulzbach folgenden Leibbeserben, das Prädicat „Durchlaucht“ erhalten hatte. Erbe der Kurwürde war des Letzteren Urenkel Pfalzgraf Carl Theodor, welcher somit alle Kurpfälzischen und Jülich-Cleve-Berg'schen Lande vereinte, vom 20. Januar bis 4. October 1745 nach Kaiser Karls VII. Tode (zu gleicher Zeit mit Maximilian III. Joseph) für die Pfalz das Reichsvicariat ausübte und 1777 auch, wie oben gezeigt, in Kurbayern succedirte. Hierauf trat der Kurfürst, wie dies bereits im Westfälischen Frieden bestimmt war, in die ehemalige alte fünfte Stelle im Kurfürsten-Collegium und in das Erztruchsessnam wieder ein und die nun erledigte (bisher Kurpfälzische) achte Kurstelle mit dem Erzschatzmeisteramt wurde dem Hause Braunschweig-Lüneburg übertragen. Kurfürst Carl Theodor gerjeth mit dem Kaiser wegen dessen Erbansprüche auf Niederbayern in Streit, welcher erst durch den Frieden von Teschen am 13. Mai 1779 beendet ward, wodurch Oesterreich das sogenannte Innviertel mit Braunau erhielt.

Jedoch auch Kurfürst Carl Theodor, welcher noch (nach dem Tode Kaiser Josephs II.) vom 20. Februar bis 9. October 1790 und (nach dem Tode Kaiser Leopolds II.) vom 1. März bis 13. Juli 1792 das Rheinische Reichsvicariat ausgeübt hatte, hinterliess keine successionsfähige Descendenz, und so fiel denn bei seinem am 16. Februar 1799 erfolgten Tode die Kurwürde von Pfalzbayern mit allen Lauden an die Linie Birkenfeld-Zweibrücken, gestiftet

von Pfalzgraf Karl Ludwig († 1660, jüngerem Bruder des obenerwähnten Stifters des Hauses Neuburg: Philipp) und zwar an dessen Urururenkel Maximilian Joseph.

Derselbe büsste durch den Frieden von Lüneville 1801 alle linksrheinischen Besitzthümer ein, wurde aber durch den Reichsdeputationsschluss von 1803 entschädigt durch Besitzungen innerhalb der mediatisirten Bisthümer Würzburg, Bamberg, Augsburg, Kempten und Freising, sowie durch Theile von Passau und Eichstädt, in Summa 12 Reichsprälaturen und 15 Reichsstädte.

Im Frieden zu Pressburg (26. Dezember 1805) verzichtete der Kurfürst auf Würzburg und erhielt ausser den noch fehlenden Theilen der Bisthümer Passau und Eichstädt, ganz Tirol und Vorarlberg, die Markgrafschaft Burgau und einige Theile des südöstlichen Schwabens mit der Stadt Augsburg.

Unterm 1. Januar 1806 nahm Kurfürst Maximilian Joseph IV. unter dem Namen Maximilian I. Joseph die Königliche Würde an; die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses erhielten den Titel Königliche Hoheit; der Herzog Wilhelm in Bayern und seine Descendenz den Titel: Herzogliche Durchlaucht. Am 12. Juli 1806 trat Bayern dem Rheinischen Bunde zu und im selben Jahre den Rest des Herzogthums Berg an das Grossherzogthum Berg ab, wofür es die Markgrafschaft Ansbach erhielt. Ferner wurden ihm zugestanden: für die Herrschaft Wiesensteig: die Reichsstadt Nürnberg und die Deutschordenskommenden Rohr und Waldstetten, sowie die Souveränität über die Graf- und Herrschaften Schwarzenberg, Castell, Speckfeld, Wiesentheid, Hohenlohe-Schillingsfürst, Sternstein, Oettingen, Neresheim und Edelstetten, und über die Fugger'schen Güter Winterrieden, Buxheim, Thauhausen und die eingeschlossenen reichsritterschaftlichen Güter. Die Gerechtsame der Besitzer obengenannter Graf- und Herrschaften, der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren wurde laut Königlicher Declaration vom 19. März 1807 geregelt und dieselbe in der Deutschen Bundesacte von 1815 als Basis und Norm für deren Verhältnisse von sämtlichen Bundesstaaten angenommen.

Ein Gesetz vom 20. April 1808 hob die bis dahin bestandene sogenannte Edelmannsfreiheit auf, d. h. ein zuerst erbliches oder persönliches, später rein persönliches, bis dahin verleihtes Privilegium, welches sich auf den Besitz eines adligen Grundeigenthums stützte und an welchem die Patrimonialgesetzgebung auf sogenannten einschichtigen Gütern, das niedere Jagdrecht, eine Art Primogenitur-Erbrecht im Mannesstamme und andere kleine Rechte hingen und unter demselben Datum auch das Privilegium der Siegelmässigkeit, nämlich die Beglaubigung eines Schriftstücks durch 2 „Siegelmässige“ (d. h. zur Führung eines Wappens in Folge Adels oder Wappenbriefs Berechtigte), wodurch schriftliche Handlungen die Kraft öffentlicher Urkunden erhielten. Die Constitution wurde dem Königreich unterm 1. Mai 1808 gegeben (cfr. 1818) und durch organisches Decret vom 7. Juli ejd. die Lehnverhältnisse geregelt.

Unterm 28. Juli 1808 wurde das sogenannte „organische Edikt über den Adel“ erlassen. Dasselbe enthält im I. Titel Bestimmungen, welche den Adel überhaupt, also seine Erlangung und Erwerbung durch Gnadenbriefe, Vererbung und Verlust behandeln.

Kapitel V. desselben verordnet die Errichtung einer Königlich Bayerischen Adelsmatrikel, in welche innerhalb sechs Monaten nach Erscheinen des Edikts sich alle im Königreich befindlichen Adligen, unter Nachweis ihres Adels eintragen lassen müssten, andernfalls nicht weiter als adlig gelten sollten.

Im II. Titel sind nur Vorschriften über die Errichtung von Majoraten gegeben.

Unterm 22. Dezember ejd. wurde eine Declaration des Kapitels V. dieses II. Titels gegeben und am 6. März 1809 noch eine weitere Erklärung hinsichtlich der Bildung von Familien-Majoraten.

Am 11. April 1809 wurde der Termin, bis zu welchem die Immatriculation der Adelsgeschlechter zu erfolgen habe, auf unbestimmte Zeit suspendirt, da sich die Arbeit als eine zu umfangreiche erwiesen hatte.

In Folge des am 14. October 1809 abgeschlossenen Wiener Friedens trat Bayern laut Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810 Südtirol (Etschkreis) an das Königreich Italien, unterm 26. Mai ejd. Schweinfurt und Theile des Mainkreises an das Grossherzogthum Würzburg und am 18. Mai ejd. die ehemal. Reichsstädte Buchhorn, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Ulm und Bopfingen mit ihren Pertinentien an das Königreich Württemberg ab, wofür es durch die Markgrafschaft Bayreuth, die Fürstenthümer Regensburg, Salzburg und Berchtesgaden, das ganze Innviertel und einen Theil des Hausruckviertels entschädigt wurde.

In Folge dessen erfolgte unterm 23. September 1810 die Eintheilung des Königreichs in neun Kreise, nämlich den: Main-, Rezat-, Regen-, Ober-Donau-, Unter-Donau-, Iller-, Isar-, Salzach- und Inn-Kreis, welche später wieder verändert ward.

Unterm 22. Mai 1812 wurde, laut Königlichen Decrets, der 1. Januar 1813 als der letzte Termin zur Eintragung in die Adelsmatrikel festgesetzt, und diese Präclusivfrist laut Decret vom 15. October 1812 unweigerlich bis zum 1. Juli 1813 verlängert, nach welchem

Termine das Reichsheroldenamnt nicht weiter ermächtigt sein solle, Anmeldungen zur Immatrikulation anzunehmen und diejenigen Adligen, welche im Königreich sesshaft wären und genannten Termin versäumt hatten, so angesehen werden sollten, als hätten sie für sich und ihre Erben auf den Adel freiwillig Verzicht geleistet.

In Folge dieser kategorischen Bestimmung erfolgte in der That bis zu gedachtem Termine eine sehr grosse Zahl noch rückständiger Meldungen.

Ein Königliches Decret vom 23. Dezember 1812 schuf ferner eine besondere, unter gewissen Bedingungen auch vererbliche, im Allgemeinen indess nur persönliche Klasse des Adels, den sogenannten Ritter-Adel mit Transmissionsbefugniß.

Es wurde bestimmt, dass die sämtlichen Grade (bis incl. des Rittergrades) des Königl. Bayerischen Militair-Verdienstordens und des Königl. Bayerischen Civil-Verdienstordens (der K. B. Krone) Falls er nicht bereits vorher dem Adel angehört habe, für den Inhaber derselben, sowie seine Ehefrau den persönlichen Ritterstand mit sich zu bringen habe.

Dieser ritterliche persönliche Adelstand, für welchen eine eigene Matrikel angelegt wurde, konnte durch den Erwerber laut einer Erklärung, (nachdem ein Vierteljahr nach der Verleihung die Anmeldung zur Adelsmatrikel vorher gegangen war) auf einen von ihm zu bezeichnenden ehelichen oder adoptirten Sohn dergestalt übergehen, dass Letzterer nach seines Vaters Tode den einfachen Adelstitel, für den jedoch vorher der Nachweis zur Behauptung desselben zu liefern war, erhielt, in dieser Weise immer nach dem Rechte der Erstgeburt, oder bei kinderloser Ehe durch fernere Transmission auf einen Adoptivsohn forterbend.

Dieser sogenannte Transmissions-Adel kam durch die Kgl. Bayerische Verfassung vom 26. Mai 1818 in Wegfall, jedoch verblieb den bis zu diesem Zeitpunkt dazu berechtigt Gewesenen das Recht, ihre Transmissionsbefugniß noch ausüben zu dürfen. In Folge dessen ist die Anzahl der Familien des Transmissions-Adels doch verhältnissmässig gering geblieben. Vielfach sind übrigens vorher schon durch einen der beiden Orden personaladlige Personen später in den erblichen Adel-, Ritter-, oder Freiherrnstand erhoben worden, auch sind Fälle da, wo schon bei Lebzeiten des Vaters dem Sohne, auf welchen der Adel transmittirt war, oder werden sollte, die Erlaubniß sur Führung des Adelsprädikats gestattet wurde. Heutigen Tages sind die Immatrikulationen bei der Ritterklasse selten; dem nicht Immatrikulirten steht jedoch das Recht auf das einfache „von“ zu.

In Folge des Pariser Friedens vom 30. Mai 1815 und seiner Folgen traten abermals Veränderungen im Ländergebiet des Königsreichs ein.

Zunächst trat Bayern Tyrol und Vorarlberg an Oesterreich ab und erhielt hierfür die Fürstenthümer Würzburg und Aschaffenburg, ferner durch Vertrag vom 14. April 1816 einen Theil des Departements des Donnersberges und der Saar, Kanton Landau auf dem linken, einige Aemter von Fulda, Amt Redwitz auf dem rechten, einige Darmstädtische Aemter und einen Theil des Badischen Amts Wertheim auf dem linken Rheinufer und laut Vertrag mit Hessen vom 30. Juni ejd. einige weitere Aemter.

Unterm 26. Mai 1818 erschien dann die heutige Verfassung und als V. Beilage zu derselben unter demselben Datum ein Königliches Edikt über den Adel, worin die Bestimmungen über Vererbung, Legitimierung und Verleihung des Adels und seiner höheren Klassen festgesetzt sind.

Die Vererblichkeit des bisher transmissionsfähigen, durch Erlangung des Militair- oder Civil-Verdienstordens verliehenen Ritteradels kam hierdurch in Wegfall.

Die Fünf Grade des Adels wurden als: Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter und Adelige mit dem Prädikat „von“ bestimmt (es fiel also die bisher bestandene fünfte, vor dem einfachen Adel kommende Edelklasse weg).

Endlich wurden über die Rechte des Adels, sowie über den Verlust und Erneuerung desselben, allgemeine Vorschriften gegeben, sowie unterm 11. September 1825 officielle Directiven über die Errichtung von Fideikommissen.

Unterm 21. März 1845 wurde der Herzoglichen Linie des Königlichen Hauses das Prädikat „Königliche Hoheit“ verliehen.

